

Privatnutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen

Verstärkt werden von Arbeitnehmern und Arbeitgebern Fahrzeuge mit alternativen Antrieben (insbesondere **Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge**) nachgefragt. Die Finanzverwaltung reagiert mit einem aktuellen BMF-Schreiben vom 05.06.2014) auf die bisher bestehenden Nachteile bei der Besteuerung der Privatnutzung solcher Fahrzeuge.

Hintergrund

Arbeitnehmer, die ein Elektro- und Hybridelektrofahrzeug privat nutzen, müssen - wie Arbeitnehmer, die ein herkömmliches Fahrzeug privat nutzen - die sogenannte 1%-Regelung versteuern. Da Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge aufgrund ihrer neuen Antriebstechnik (z.B. Batterie oder Brennstoffzelle) deutlich teurer sind als herkömmliche Fahrzeuge, müssten Arbeitnehmer für eine Privatnutzung dieser Fahrzeuge entsprechend mehr versteuern. Auf diesen Missstand hat die Finanzverwaltung im oben genannten BMF-Schreiben reagiert und einen pauschalen Abschlag um die in dem Listenpreis enthaltenen Kosten für das Batteriesystem geregelt.

Neue Regelung

Bei der Anwendung der 1%-Regelung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen ist der Listenpreis um die Kosten für das Batteriesystem pauschal zu mindern. Der pauschale Abschlag ist der Höhe nach begrenzt. Der Minderungs- und der Höchstbetrag richtet sich nach dem Anschaffungsjahr des Kraftfahrzeugs und kann aus nebenstehender Tabelle entnommen werden.



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Finanzwirt StB John Yeboah

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 40 E-Mail: j.yeboah@maack-company.com

Anschaffungsjahr/ Jahr der Erstzulassung	Minderungsbetrag in Euro/kWh der Batterie- kapazität	Höchstbetrag in Euro
2013 und früher	500	10.000
2014	450	9.500
2015	400	9.000
2016	350	8.500
2017	300	8.000
2018	250	7.500
2019	200	7.000
2020	150	6.500
2021	100	6.000
2022	50	5.500

Beispiel 1:

Der Steuerpflichtige hat in 2013 ein Elektrofahrzeug mit einer Batteriekapazität von 16,3 Kilowattstunden (kWh) erworben. Der Bruttolistenpreis beträgt 45.000 €. Die betriebliche Nutzung beträgt 60 %. Der private Nutzungsanteil ermittelt sich wie folgt:

Der Bruttolistenpreis ist um 8.150 € (16,3 kWh x 500 €) zu mindern. Der für die Ermittlung des Entnahmewerts geminderte und auf volle hundert Euro abgerundete Bruttolistenpreis beträgt 36.800 €. Der Arbeitnehmer muss nach der 1%-Regelung 368 € pro Monat versteuern.

Beispiel 2:

Der Steuerpflichtige hat in 2013 ein Elektrofahrzeug mit einer Batteriekapazität von 26 kWh erworben. Der Bruttolistenpreis beträgt 109.150 €. Die betriebliche Nutzung beträgt 60 %. Der private Nutzungsanteil ermittelt sich wie folgt:

Der Bruttolistenpreis (109.150 €) ist um 10.000 € (26 kWh x 500 € = 13.000 €, begrenzt auf 10.000 € Höchstbetrag) zu mindern und auf volle Hundert Euro abzurunden. Der für die Ermittlung des Entnahmewerts geminderte Bruttolistenpreis beträgt 99.100 €. Die Nutzungsentnahme beträgt 991 € pro Monat.

Gesonderte Anschaffung des Batteriesystems

Eine Minderung der Bemessungsgrundlage ist nur dann vorzunehmen, wenn der Listenpreis die Kosten des Batteriesystems beinhaltet. Wird das Batteriesystem des Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs nicht zusammen mit dem Kraftfahrzeug angeschafft, sondern ist für dessen Überlassung ein zusätzliches Entgelt, z. B. in Form von Leasingraten, zu entrichten, kommt eine **Minderung** der Bemessungsgrundlage **nicht in Betracht**. Die für die Überlassung der Batterie zusätzlich zu entrichtenden Entgelte sind grundsätzlich als **Betriebsausgaben abziehbar**.

Beispiel 3:

Der Steuerpflichtige hat in 2013 ein Elektrofahrzeug mit einer Batteriekapazität von 16 kWh erworben. Der Bruttolistenpreis beträgt 25.640 €. Für die Batterie hat der Steuerpflichtige monatlich zusätzlich eine Mietrate von 79 Euro zu zahlen. Die betriebliche Nutzung beträgt 60 %. Der private Nutzungsanteil ermittelt sich wie folgt:

Der Bruttolistenpreis (25.640 €) ist **nicht zu mindern** und wird - auf volle Hundert Euro abgerundet - für die Ermittlung des Entnahmewerts zugrunde gelegt. Die Nutzungsentnahme beträgt 256 € pro Monat.

Aus Vereinfachungsgründen ist es auch zulässig, die Nutzungsentnahme ausgehend vom Listenpreis für das Kraftfahrzeug mit Batteriesystem zu berechnen, wenn das gleiche Kraftfahrzeug am Markt jeweils mit oder ohne Batteriesystem angeschafft werden kann.

Ausblick

Leider hat die Finanzverwaltung keinen Bezug auf die Besteuerung von **Elektrofahrrädern** genommen (sog. **Pedelecs oder E-Bikes**). Auch für diese gilt grundsätzlich die sog. 1%-Regelung. Es bleibt abzuwarten, ob auch diesbezüglich eine entsprechende Vergünstigung eingeführt wird, um eine vom Arbeitgeber geförderte Privatnutzung noch attraktiver zu machen.

Hat unser Newsletter Ihr Interesse geweckt?

Dann registrieren Sie sich gerne auf

www.maack-company.com

oder schreiben Sie eine email an

lohnsteuer@maack-company.com

und wir werden Sie zeitnah und kostenlos über lohnsteuerliche Neuerungen informieren.

